

# **Einwohnergemeinde Büetigen**



## **Verordnung über die Benützung von Gemeindeliegenschaften und Parzellen sowie die Erhebung von Benützungsgebühren**

*Verordnung über die Benützung von Gemeindeliegenschaften und Parzellen sowie die Erhebung von Benützungsgebühren*

---

**Inhalt**

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
II.	BENÜTZUNGSBESTIMMUNGEN.....	4
III.	GEBÜHRENREGELUNG.....	6
IV.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	7
	Anhang 1 Gebührentarif Gemeindeliegenschaften mit Erläuterungen.....	8

*Verordnung über die Benützung von Gemeindeliegenschaften und Parzellen sowie die Erhebung von Benützungsgebühren*

---

Der Gemeinderat Büetigen erlässt gestützt auf Art. 10.4 des Organisationsreglementes (OgR) vom 24.07.2020 folgende Verordnung:

**I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**Art. 1**

Zweck Diese Verordnung regelt die Benützung von Gemeindeliegenschaften und -parzellen sowie die Erhebung von Gebühren für deren Benützung.

**Art. 2**

Geltungsbereich Diese Verordnung gilt für die Gebäude, Räume, Aussenanlagen und das Inventar, welche sich im Eigentum der Einwohnergemeinde Büetigen befinden und zur Vermietung stehen.

**Art. 3**

Zuständigkeit<sup>1</sup> Die Verwaltung und Bewilligung der Benützung der Gemeindeliegenschaften obliegt dem Gemeinderat oder einer von ihm bezeichneten Stelle.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat überträgt der Gemeindeverwaltung die Kompetenz, folgende Verträge selbstständig und ohne Gemeinderatsbeschluss abzuschliessen:

- Benützungen bis zu einem Mietbetrag von CHF 1'000.00.

<sup>3</sup> Die Gemeindeverwaltung informiert den Gemeinderat über Dauerbenützungen unter diesem Betrag. Die Gemeindeverwaltung stellt die Gebühren zusammen mit der Reservationsbestätigung in Rechnung.

**Art. 4**

Benützungsvoraussetzungen<sup>1</sup> Die Benützung von Gemeindeliegenschaften gemäss Art. 2 ist grundsätzlich bewilligungs- und gebührenpflichtig.

<sup>2</sup> Für die Benützung ist wie folgt ein Gesuch einzureichen:

a) *Dauerbenützung*: Interessenten, welche die Anlagen oder Teile davon regelmässig benützen möchten, haben dem Gemeinderat ein schriftliches Gesuch auf dem dafür vorgesehenen Formular per 31. August für das Folgejahr einzureichen.

b) *Einzelbenützungen*: Das Gesuch ist mindestens 4 Wochen vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung auf dem dafür vorgesehenen Formular einzureichen.

*Verordnung über die Benützung von Gemeindeliegenschaften und Parzellen sowie die Erhebung von Benützungsgebühren*

---

c) *Alleinige Benützung von Räumen:* Für die alleinige, dauernde Benützung von Räumen, Parkplätzen, usw. ist dem Gemeinderat ein schriftliches Gesuch einzureichen. Die Überlassung der Mietsache erfolgt mittels Vertrag.

<sup>3</sup> Die Bewilligungen können mit Auflagen verbunden werden.

<sup>4</sup> Ergibt sich unter dem Jahr ein Terminkonflikt wegen eines wichtigen Anlasses der Gemeinde, der Schule oder anderen Trägern von öffentlichen Aufgaben oder findet ein bedeutender Vereinsanlass statt, kann die Gemeinde die Dauerbenützung für einzelne Proben/Trainings einschränken.

<sup>5</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Vermietung. Der Gemeinderat kann Gesuche ohne Begründung ablehnen. Er entscheidet abschliessend.

## II. BENÜTZUNGSBESTIMMUNGEN

### Art. 5

#### Grundsätze

<sup>1</sup> Ausserhalb des Schulbetriebes wird die Lindenhalde (Turn- und Mehrzweckhalle) Dritten vermietet. Die Anzahl Abend-Grossanlässe (Anlässe, welche länger als bis 24.00 Uhr dauern) wird prinzipiell jährlich auf 12 beschränkt. Der Gemeinderat kann davon abweichend einzelne zusätzliche Anlässe bewilligen und Ausnahmen erteilen.

<sup>2</sup> Das Mehrzweckhaus kann von Dritten gemietet werden.

<sup>3</sup> Bei Lokalitäten gemäss Artikel 4 Abs. c gelten die Bestimmungen gemäss den Mietverträgen.

### Art. 6

#### Priorität der Benützung

<sup>1</sup> Die Vergabe erfolgt nach folgender Priorität:

- a) Einwohnergemeinde Büetigen und ihre Schule
- b) Gemeindefürbände, usw., die eine öffentliche Aufgabe erfüllen
- c) Ortsansässige Vereine und Organisationen
- d) Privatpersonen mit Wohnsitz in Büetigen
- e) Auswärtige Vereine und Organisationen
- f) Auswärtige Privatpersonen

<sup>2</sup> Der Gemeinderat entscheidet gemäss Abs. 1 über die Vermietung.

Bei Terminkonflikten unter den Ortsvereinen entscheidet der Gemeinderat auf Empfehlung des Vereinskonvents abschliessend. Der Vereinskonvent findet jährlich statt.

*Verordnung über die Benützung von Gemeindeliegenschaften und Parzellen sowie die Erhebung von Benützungsgebühren*

---

Verhaltensregeln

**Art. 7**

<sup>1</sup> Die Benützer haben die Einrichtungen sorgfältig zu behandeln. An den bestehenden Installationen dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Gemeinderates keine Änderungen vorgenommen werden. Die Benützer haften für Beschädigungen der Anlagen (auch Aussen), Einrichtung und Material. Meldungen über Schäden haben unverzüglich an den Hauswart oder die Gemeindeverwaltung zu erfolgen.

<sup>2</sup> Die Benützer sind verantwortlich für Ordnung, Sauberkeit. Die Lindenhalde darf nicht mit Fussballschuhen betreten werden. Das Verwenden jeglicher Haftmittel (z.B. Harz) ist nicht gestattet. Die als verantwortlich bezeichnete Person hat für ein ordnungsgemässes Verlassen der Anlagen zu sorgen. Sie ist für die Schliessung von Türen und Fenstern, das Löschen des Lichtes sowie das Abstellen von Wasserhähnen verantwortlich.

<sup>3</sup> Die Räumlichkeiten sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich aufgeräumt und besenrein dem Abwart zu übergeben. Bei übermässiger Verschmutzung haben die betreffenden Benützer die Reinigungskosten zu übernehmen.

<sup>4</sup> Die Nachtruhezeiten ab 22.00 Uhr sind einzuhalten. Beeinträchtigungen der Anwohner durch Lärm sind zu vermeiden.

Rauchverbot

**Art. 8**

In allen Gemeindeliegenschaften gilt ein striktes Rauchverbot.

Haftung / Versicherung

**Art. 9**

<sup>1</sup> Die Benützer haften für verursachte Schäden.

<sup>2</sup> Die Gemeinde lehnt, soweit gesetzlich zulässig, jede Haftung bei Unfällen, Sachschäden am Eigentum Dritter und einfachen Diebstählen ab.

Sperrzeiten

**Art. 10**

Die Gemeindeliegenschaften bleiben während den Schulferien wie folgt geschlossen:

- im Sommer während drei Wochen (die letzten zwei Juliwochen und die erste Augustwoche),
- während der Weihnachtsferien.

*Verordnung über die Benützung von Gemeindeliegenschaften und Parzellen sowie die Erhebung von Benützungsgebühren*

---

	<b>Art. 11</b>
Parkierung	<sup>1</sup> Auf der Ostseite des Schulhauses stehen Parkplätze zur Verfügung (Anschrift: reservierte Parkplätze «Schule»). Bei Anlässen, bei welchen eine grössere Anzahl von Motorfahrzeugen zu erwarten ist, hat der Veranstalter für genügend Parkplätze besorgt zu sein und den Ordnungsdienst zu organisieren und durchzuführen.
Lindenhalde	
Mehrzweckhaus	<sup>2</sup> Beim Mehrzweckhaus stehen Parkplätze zur Verfügung. Hauszufahrten sind freizuhalten.

### **III. GEBÜHRENREGELUNG**

	<b>Art. 12</b>
Gebührenpflicht	<sup>1</sup> Für die Benützung von Gemeindeliegenschaften gemäss Art. 2 werden Gebühren erhoben. Die Gebühren werden im Anhang 1 geregelt.
	<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die Gebührentarife im Anhang fest und passt diese bei Bedarf an.
	<sup>3</sup> Die Gebühren sind vor der Benützung zu entrichten, sofern nichts anderes vereinbart wird.
	<b>Art. 13</b>
Zusatzleistungen	Für besondere Aufwände (z. B. Reinigung, Verwaltung, Schäden) kann die Gemeinde zusätzliche Kosten in Rechnung stellen.
	<b>Art. 14</b>
Erlass und Reduktionen	<sup>1</sup> Den ortsansässigen Vereinen können die Gebühren für die Benutzung von Gemeindeliegenschaften und Infrastruktur auf Gesuch reduziert oder erlassen werden.
	<sup>2</sup> In begründeten Fällen auf Gesuch hin kann der Gemeinderat Gebühren ganz oder teilweise erlassen.
	<sup>2</sup> Kann die Infrastruktur bei dauerhafter Miete mehr als fünfmal nicht genutzt werden (davon ausgenommen sind die Sperrzeiten während den Ferien), haben kostenpflichtige Benutzer Anspruch auf eine angemessene Reduktion des Mietzinses.

*Verordnung über die Benützung von Gemeindeliegenschaften und Parzellen sowie die Erhebung von Benützungsgebühren*

---

#### **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

##### **Art. 15**

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt per 01. Januar 2026 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Beschlossen durch den Gemeinderat am 03. November 2025.

##### **Gemeinderat Büetigen**

Der Präsident

Markus Donzé

Die Sekretärin  
Nicole Frauchiger



Veröffentlicht im Anzeiger Büren und Umgebung vom 13.11.2025

*Verordnung über die Benützung von Gemeindeliegenschaften und Parzellen sowie die Erhebung von Benützungsgebühren*

---

**Anhang 1 Gebührentarif Gemeindeliegenschaften mit Erläuterungen**

- Für die zur Vermietung stehende Gemeindeinfrastruktur gelten folgende Gebührentarife:

	Einheimische		Auswärtige
	Vereine CHF	Private CHF	CHF
<b>Lindenhalle</b>			
<b>Turnhalle</b>			
Dauerbenützung an einem Tag/Abend pro Woche bis 2 ½ Std. *	2'000.00	2'000.00	2'500.00
Für jede weitere Dauerbenützung bis 2 ½ Std. *	1'500.00	1'500.00	2'000.00
Einzelbenützung pro Anlass/Tag	300.00	600.00	900.00
Einmalige stundenweise Nutzung (max. 2 ½ Stunden pro Mal)	100.00	100.00	150.00
* Je weitere Stunde	20.00	20.00	20.00
<b>Bühne</b>			
Dauerbenützung an einem Tag/Abend pro Woche bis 2 ½ Std. *	700.00	700.00	1'000.00
Für jede weitere Dauerbenützung bis 2 ½ Std. *	300.00	500.00	700.00
Einzelbenützung bis 2 ½ Std. *	40.00	40.00	70.00
* Jede weiter Stunde	10.00	10.00	10.00
<b>Dusche und Garderobe</b>			
Dauerbenützung an einem Tag/Abend pro Woche	500.00	500.00	700.00

*Verordnung über die Benützung von Gemeindeliegenschaften und Parzellen sowie die Erhebung von Benützungsgebühren*

---

Einzelbenützung nur Dusche/Garderobe	50.00	70.00	100.00
<hr/>			
<b>Küche</b>			
Dauerbenützung an einem Tag/Abend pro Woche bis 3 ½ Std. *	1'000.00	1'000.00	2'000.00
Für jede weitere Dauerbenützung bis 3 ½ Std. *	600.00	800.00	1'500.00
Einzelbenützung bis 3 ½ Std. *	200.00	200.00	300.00
<b>*Je weitere Stunde</b>	20.00	20.00	20.00
<b>Nachreinigung durch Hauswart wird nach Aufwand in Rechnung gestellt</b>			
Pro Stunde	50.00	50.00	50.00
<hr/>			
<b>Mehrzweckhaus</b>			
Dauerbenützung an einem Tag/Abend pro Woche bis 2 ½ Std. *	1'500.00	1'500.00	2'000.00
Für jede weitere Dauerbenützung bis 2 ½ Std. *	1'500.00	1'500.00	2'000.00
Einzelbenützung pro Anlass/Tag	200.00	200.00	300.00
<b>* Je weitere Stunde</b>	35.00	35.00	40.00
<hr/>			
Parkplätze zur Dauermiete			60.00
Mehrzweckhaus Räume und Keller; Ehemaliges Schlachtlokal			Gemäss Mietvertrag
Garagen Mehrzweckhaus; Oberbergweg, Hauptstrasse 14			Gemäss Mietvertrag
Mietwohnung Hauptstrasse 13			Gemäss Mietvertrag

*Verordnung über die Benützung von Gemeindeliegenschaften und Parzellen sowie die Erhebung von Benützungsgebühren*

---

2. Den Vereinen können gemäss Artikel 14 dieser Verordnung, auf Gesuch hin, die Benützungsgebühren für Räume/Infrastruktur reduziert oder erlassen werden.

Erläuterungen zu den aufgeführten Tarifen:

### **Linden halle**

---

#### **Turnhalle**

Die Turnhalle kann längerfristig zu regelmässigen Zeiten oder für einzelne Anlässe benützt werden. Für die Dauerbenützung wird eine Jahrespauschale erhoben.

Einzelanlässe des Dauerbenützers in der Turnhalle sind in der Jahrespauschale nicht enthalten.

Die Gebühren für die Dauerbenützung der Turnhalle beinhalten auch die Duschen / Garderoben.

Die Zeit zum Einrichten respektive Aufräumen und Reinigen der Lokalitäten ist bei einer Einzelbenützung im Mietpreis eingeschlossen.

Die Gebühr bei Einzelbenützung der Turnhalle für einen Anlass beinhaltet alle Räume des Gebäudes.

Die Turnhalle kann einmalig (unregelmässig) für maximal 2 ½ Stunden für eine Aktivität gebraucht werden.

Ab 5 Nutzungen gilt der Tarif „Dauerbenützung“. Der Jahrestarif wird dann auf die Anzahl Nutzungen umgerechnet (Beispiel: CHF 2'000.00:47 Wochen = CHF 42.50).

#### **Bühne**

Für die Dauerbenützung der Bühne bis 2 ½ Stunden pro Woche wird eine Jahrespauschale erhoben.

Duschen/Garderoben sind dabei nicht eingeschlossen. Ist gleichzeitig die Turnhalle belegt, so können die Duschen/Garderoben nicht durch die Bühnenbenützer belegt werden.

Die Zeit zum Einrichten respektive Aufräumen und Reinigen der Lokalitäten ist bei einer Einzelbenützung im Mietpreis eingeschlossen.

#### **Küche**

Die Küche kann längerfristig zu regelmässigen Zeiten oder für einzelne Anlässe benützt werden. Für die Dauerbenützung bis 3 ½ Stunden pro Woche wird eine Jahrespauschale erhoben.

Die Zeit zum Einrichten respektive Aufräumen und Reinigen der Küche ist bei einer Einzelbenützung im Mietpreis eingeschlossen.

### **Mehrzweckhaus**

---

Ab 5 Nutzungen pro Jahr gilt der Tarif « Dauerbenützung ». Bei der einmaligen Benützungsgebühr wird wie bei den anderen Anlagen unterschieden nach Einheimische und Auswärtige.